

34. 1. Kann ein Rechtsanwalt, welcher in dem vorhergegangenen Verfahren Verteidiger des Angeklagten nicht war, die Revision für diesen einlegen?

2. Ist der nach Ablauf der Anmeldefrist von Seiten des Angeklagten erfolgte Genehmigung einer solchen Anmeldung Wirkung beizumessen?

St. P. D. §§. 339. 358. 381.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1880 g. F. Rep. 753/79.

I. Landgericht Dstrowo.

Gegen das in Anwesenheit des Angeklagten mit den Urteilsgründen am 7. November 1879 verkündete Urteil der Strafkammer hat der Rechtsanwalt K. am 14. desselben Monats, und zwar lediglich durch die Ehefrau des Angeklagten dazu veranlaßt, die Revision eingelegt, und nachdem dem Angeklagten das Urteil am 24. desselben Monats zugestellt war, am 26. desselben Monats die Revisionschrift eingereicht. Am 28. November 1879 hat der Angeklagte die Anmeldung der Revision, wie den Inhalt der Rechtfertigungsschrift zu Protokoll des Gerichtsschreibers genehmigt.

Die Revision ist als nicht rechtzeitig angemeldet verworfen.

Aus den Gründen:

„Nach §. 338 St. P. D. stehen die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. Sofern die Einlegung des Rechtsmittels, wie solches nach §. 381 daselbst bei der Revision der Fall, durch das Gesetz an eine bestimmte Frist geknüpft ist, hat dies die Bedeutung, daß der zur Einlegung Berechtigte innerhalb dieser Frist seinen Willen, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, kundgegeben haben muß.

Nach §. 339 kann für den Beschuldigten der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen, und nach §. 340 können der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch

machen. Die §§. 338 bis 340 erschöpfen die allgemeinen Bestimmungen über die zur Einlegung eines Rechtsmittels befugten Personen, und die Strafprozeßordnung bietet keinen Anhalt dafür, daß eine vermutete Vollmacht zur Einlegung von Rechtsmitteln als den Rechtsanwälten zustehend angenommen ist. Eben deshalb kann die nach Ablauf der Anmeldefrist von seiten des Beschuldigten erfolgende Genehmigung der von einem Rechtsanwalt, als solchem, geschehenen Anmeldung des Rechtsmittels nicht die Wirkung haben, daß das Rechtsmittel als von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet gilt.

Vorliegend stand dem Rechtsanwalt R., als er am letzten Tage der dem Angeklagten zustehenden Frist die Revision unter dem Namen des Angeklagten anmeldete, der §. 339 St.P.O. nicht zur Seite, weil er im vorausgegangenen Verfahren die Verteidigung des Angeklagten nicht geführt hatte, also nicht „Verteidiger“ im Sinne dieser Vorschrift war. Seine Anmeldung entbehrte der rechtlichen Wirkung für den Angeklagten und hat solche auch durch die nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgte Genehmigung desselben nicht erlangen können.“